

Vorlage an den Kreisausschuss

**Betr.: „Leistungsgewährung aus einer Hand“;
hier: Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II**

Eingang: 04.02.2010

KA 80 - 6110

TOP-Nr.: 9

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zu beauftragen, für den Wartburgkreis die Zulassung als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II anstelle der Bundesagentur für Arbeit (Option) dem Grunde nach zu beantragen, um für die Bürgerinnen und Bürger des Wartburgkreises die Leistungsgewährung aus einer Hand zu ermöglichen.
2. Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Zahl der Optionskommunen ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob Rahmenbedingungen einschließlich der Finanzierung dieser Aufgabenwahrnehmung durch Bundesmittel auskömmlich geregelt sind.
3. In Auswertung dieser Prüfung soll der Kreistag danach eine rechtsverbindliche Entscheidung zur Wahrnehmung der Optionsmöglichkeit treffen.

II. Begründung:

Ausgangslage

Im Rahmen des Zukunftsprogrammes „Agenda 2010“ erfolgte durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die Einführung des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) eine tiefgreifende Veränderung der deutschen Sozialstaatsverpflichtung verbunden mit einer beispiellosen Verwaltungsreform. Mit den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches wurden zwei gewachsene Sozialsysteme, die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammengeführt.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise. Der Bundesagentur für Arbeit obliegen die Regel- und Mehrbedarfe sowie die aktiven Integrationsleistungen für Arbeitslose. Der kommunale Träger ist für die Kosten der Unterkunft und die sozialintegrativen Eingliederungsleistungen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, einmalige Bedarfe) zuständig.

Beide Träger sollten ihre Kompetenzen, für eine optimale ganzheitliche Betreuung der Hilfebedürftigen, einbringen und so gezielt die Befähigung von Leistungsempfängern fördern, ihre Problemsituationen zu überwinden und die Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu optimieren.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben sollten die Träger eine Arbeitsgemeinschaft bilden. 69 Kommunen erhielten die Möglichkeit, im Rahmen einer Experimentierklausel nach § 6a SGB II für die Dauer von sechs Jahren den Gesamtkatalog der Leistungen des SGB II in eigener Trägerschaft (Option) und anstelle der Bundesagentur für Arbeit zu übernehmen.

Im Wartburgkreis erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch beide Träger gemeinsam in der ARGE Grundsicherung Wartburgkreis.

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 ist diese Form der Mischverwaltung ohne eine Grundgesetzänderung nicht verfassungskonform. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag eine Grundgesetzänderung zur Absicherung der bisherigen Organisationsform ausgeschlossen und die Betreuung und Vermittlung in getrennter Aufgabenwahrnehmung mit der Möglichkeit zur freiwilligen Kooperation vereinbart. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Eine Erweiterung der Option ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Die Mehrheit der Arbeits- und Sozialminister der Länder sowie der Deutsche Landkreistag befürworten jedoch aufgrund weiterer verfassungsrechtlicher Bedenken sowie im Hinblick auf die vergleichbar guten Arbeitserfolge der Optionskommunen die Erweiterung der Anzahl der Optionskommunen.

Bei Einführung der getrennten Trägerschaft

ist das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ nicht erfüllt. Die unteilbare gesetzliche Aufgabe des SGB II wird in der getrennten Trägerschaft weiterhin durch zwei unterschiedlich organisierte Träger durchgeführt.

Die Kooperationsvereinbarungen können nur für Verwaltungshilfstätigkeiten abgeschlossen werden, so dass sich die getrennte Trägerschaft, auch „unter einem Dach“, durch teure Doppelstrukturen und Konflikte im Verwaltungshandeln vollziehen wird.

Durch die Beantragung und den Erhalt von zwei Leistungen und zwei Bescheiden leiden Transparenz und Übersichtlichkeit der Leistungsgewährung für die Betroffenen.

Es ergibt sich unumgänglich eine Doppelbelastung für die im Umgang mit Behörden oft unbeholfenen hilfebedürftigen Bürger.

Der kommunale Träger kann in der getrennten Trägerschaft nur eine eingeschränkte individuelle, bürgerfreundliche Betreuung gewährleisten, da Tatbestandswirkungen von Entscheidungen, Letztentscheidungsrecht und Statistikvorgaben der Bundesagentur für Arbeit weiterhin die Arbeit des kommunalen Trägers tangieren und prägen werden.

Dies entspricht weder dem ursprünglichen Reformziel noch der Interessenlage der betroffenen Bürger.

Der Wartburgkreis ist neben der Durchführung der gesamtheitlichen Leistungsgewährung an der Übernahme der Vermittlungsaufgaben interessiert, um die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Integrationsleistungen aus einer Hand

anzubieten. Damit kann die notwendige Einzelfallflexibilität mit dem Ziel einer umfassenden, nachhaltigen Integration, auch Schwervermittelbarer, statt kurzfristiger Vermittlungserfolge erreicht werden.



Krebs
Landrat



Döring
Kreisbeigeordnete